

Artikel I

Die Satzung der Betriebskrankenkasse der SIEMAG vom 01.01.2011 wird wie folgt geändert:

Artikel I § 12 e wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 e Flash Glukose Messsystem

I. Versicherte haben Anspruch auf die vollständige Versorgung mit Sensoren und einem Lesegerät für ein Flash Glukose Messsystem.

II. Voraussetzungen sind, dass

- 1) eine intensivierete konventionelle Insulintherapie bei Diabetes mellitus erfolgt,
- 2) die zwischen Ärztin/Arzt und Patient/in festgelegten individuellen Therapieziele zur Stoffwechseleinstellung auch bei Beachtung der jeweiligen Lebenssituation nicht erreicht werden können,
- 3) und die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Flash-Glukose-Messsystem von einem an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt mit einer der folgenden Qualifikationen durch eine Verordnung bestätigt wird
 - a) Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder
 - b) Facharzt für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin, jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation, oder
 - c) Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder- Endokrinologie und Diabetologie.“

III. Vor Behandlungsbeginn ist mit dem behandelnden Vertragsarzt oder berechtigten Arzt ein individuelles Therapieziel bezogen auf den Einsatz von FGM festzulegen und der weitere Behandlungsverlauf zu dokumentieren. Die Einweisung und Schulung in den Gebrauch sind von dem jeweiligen Arzt vor der Anwendung sicherzustellen. Der Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Einsatz des Geräts verwendet werden, darf Dritten, insbesondere Herstellern, nicht möglich sein. Die Behandlungsmethode darf nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen sein.

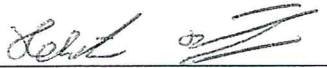
IV. Die Betriebskrankenkasse hat der Versorgung vor Beginn zugestimmt und übernimmt die Kosten für das Auslesegerät einmalig in Höhe von 59,90 EUR und die Kosten für Sensoren in Höhe von 59,90 EUR je Sensor alle zwei Wochen, jedoch maximal die Höhe der tatsächlichen Kosten abzüglich einer Eigenbeteiligung zu dem Lesegerät sowie zu der jeweiligen Quartalsversorgung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung gemäß § 33 Abs. 8 SGB V i.V.m. § 61 SGB V.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse der SIEMAG hat am 21.09.2018 den Nachtrag Nr. 16 zur Satzung vom 01.01.2011 beschlossen.
2. Der Nachtrag Nr. 16 zur Satzung vom 01.01.2011 tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft.

Hilchenbach, den 21.09.2018



Helmut Bänke
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 21. September 2018 beschlossene 16. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 8. Oktober 2018
213-59556.0-829/2011

